

Änderung der Satzung der Jagdgenossenschaft Lörrach 2020

Erläuterung der Markierungen:

Graue Hinterlegung stellt die Unterscheidung zwischen bisheriger Satzung und dem Satzungsentwurf dar.

Alte Satzung Jagdgenossenschaft Lörrach vom 20.03.2002	Neue Satzung Jagdgenossenschaft Lörrach vom xx.xx.xxxx ¹	Erläuterungen
Auf Grund § 6 Abs. 2 Landesjagdgesetz (LJagdG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 1. Juni 1996 (GBl. 1996, 369) und § 1 der Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (LJagdDVO) vom 5. September 1996 (GBl. 1996, 601) hat die Versammlung der Jagdgenossenschaft Lörrach am 19. März 2002 folgende Satzung beschlossen.	Auf Grund <u>von</u> § 15 Abs. 4 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) vom 25. November 2014 (GBl. S. 550), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 421) sowie § 1 der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (DVO JWMG) vom 2. April 2015 (GBl. S. 202) hat die <u>Versammlung</u> der Jagdgenossenschaft Lörrach am folgende <u>S a t z u n g</u> beschlossen: ¹ Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Verwendung der weiblichen Form verzichtet. Die ausschließliche Verwendung der männlichen Form soll deshalb explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden.	
§ 1 Name und Sitz Die Jagdgenossenschaft führt den Namen " Jagdgenossenschaft Lörrach " und hat ihren Sitz in Lörrach.	§ 1 Name und Sitz Keine Änderung	

¹ Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Verwendung der weiblichen Form verzichtet. Die ausschließliche Verwendung der männlichen Form soll deshalb explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden.

§ 2 Mitgliedschaft 1. Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen Grundstücke. 2. Die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft endet mit dem Verlust des Grundstückseigentums. 3. Eigentümer von Grundstücksflächen, auf denen die Jagd ruht oder aus sonstigen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.	§ 2 Mitgliedschaft Keine Änderung	
§ 3 Aufgaben Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten, zu nutzen, auf einen der Biotopkapazität des Jagdreviers angepassten Abschussplan und Schwarzwildbestand hinzuwirken und für den Ersatz des den Jagdgenossen etwa entstehenden Wildschadens zu sorgen.	§ 3 Aufgaben Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten, zu nutzen, auf den Zielen des JWMG (§ 2) angepasste Wildbestände und die gesetzlichen Abschusspläne sowie Zielvereinbarungen über den Abschuss von Rehwild im Jagdrevier hinzuwirken sowie für den Ersatz des den Jagdgenossen etwa entstehenden Wildschadens zu sorgen.	
§ 4 Organe Organe der Jagdgenossenschaft sind: 1. die Jagdgenossenschaftsversammlung (§ 5), 2. der Jagdvorstand (§ 11)	§ 4 Organe Organe der Jagdgenossenschaft sind: 1. die Versammlung der Jagdgenossen (§ 5) 2. der Jagdvorstand, als Verwalter der Jagdgenossenschaft (§ 9).	

§ 5 Versammlung der Jagdgenossen 1. Die Versammlung der Jagdgenossen wird vom Jagdvorstand einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Jagdgenossen, die mindestens ein Zehntel der Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks vertreten, verlangt. 2. Die Versammlung der Jagdgenossen ist durch den Jagdvorstand einzuberufen, wenn Entscheidungen im Rahmen des § 8 getroffen werden müssen. 3. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossen ist vom Jagdvorstand mindestens 2 Wochen zuvor, nach den für die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde geltenden Vorschriften, ortsüblich bekannt zu geben. 4. Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist nicht-öffentlich. 5. Die Bestimmungen des BGB über die Mitgliederversammlung eines rechtsfähigen Vereins gelten für die Jagdgenossenschaftsversammlung entsprechend, soweit im Bundesjagdgesetz, Landesjagdgesetz bzw. in der Durchführungsverordnung zum Landesjagdgesetz und in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.	§ 5 Versammlung der Jagdgenossen 1. Die Versammlung der Jagdgenossen wird vom Jagdvorstand mindestens einmal in sechs Jahren einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Jagdgenossen, die mindestens ein Zehntel der bejagbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks vertreten, verlangt. 2. Die Versammlung der Jagdgenossen ist durch den Jagdvorstand einzuberufen, wenn Entscheidungen im Rahmen des § 8 getroffen werden müssen. 3. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossen ist vom Jagdvorstand mindestens zwei Wochen zuvor, nach den für die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde geltenden Vorschriften, ortsüblich bekannt zu geben. 4. Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist nicht-öffentlich.	Neuregelung: bisher keine Fristen vorgeschrieben, künftig "mindestens alle sechs Jahre"
§ 6 Stimmrecht und Beschlussfassung der Jagdgenossen 1. Die Abstimmung erfolgt offen. Jeder Jagdgenosse hat	§ 6 Stimmrecht und Beschlussfassung der Jagdgenossen 1. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Jeder	Neuregelung: Bei Wahlen bedarf ein Be-

eine Stimme. 2. Miteigentümer oder Gesamthandeigentümer können ihr Stimmrecht als Jagdgenosse nur einheitlich ausüben; die nicht einheitlich abgegebene Stimme wird nicht gezählt. 3. Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche. 4. Jeder Jagdgenosse kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben. 5. Jeder anwesende Jagdgenosse kann höchstens 5 abwesende Jagdgenossen vertreten.	Jagdgenosse hat eine Stimme. 2. Miteigentümer oder Gesamthandeigentümer können ihr Stimmrecht als Jagdgenosse nur einheitlich ausüben; die nicht einheitlich abgegebene Stimme wird nicht gezählt. 3. Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, ausgenommen Wahlen, bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche. 4. Bei Wahlen bedarf ein Beschluss nur der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder der Jagdgenossenschaft. 5. Jeder Jagdgenosse kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben. 6. Jeder anwesende Jagdgenosse oder Bevollmächtigte nach Nr. 5 kann höchstens fünf abwesende Jagdgenossen vertreten.	schluss nur der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder der Jagdgenossenschaft.
§ 7 Sitzungsniederschrift 1. Über die Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den wesentlichen Gang der Verhandlung, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis, nach Stimmen und Grundflächen, enthält. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, der vom Jagdvor-	§ 7 Sitzungsniederschrift Keine Änderung	

stand bestimmt wird und, falls ein Schriftführer bestellt ist, auch von diesem zu unterzeichnen. 2. Zuständig für die Bestellung eines Schriftführers ist der Jagdvorstand.		
§ 8 Aufgaben der Versammlung der Jagdgenossen Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt insbesondere über: a) Die Übertragung der Verwaltung der Jagdgenossenschaft gem. § 6 Abs. 5 LJagdG auf den Gemeindevorstand, b) Die Zusammensetzung des Jagdvorstandes c) Art der Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, d) Die Zusammenlegung oder Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, e) die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung, f) Änderungen der Satzung.	§ 8 Aufgaben der Versammlung der Jagdgenossen Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt insbesondere über: a) Die Übertragung der Verwaltung der Jagdgenossenschaft auf den Gemeinderat. b) Art der Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks c) die Zusammenlegung oder Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks d) die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung e) Zustimmung zur Eingliederung eines an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk angrenzenden Eigenjagdbezirk nach § 10 Abs. 4 JWMG f) den Zusammenschluss zu Hegegemeinschaften g) Änderung der Satzung h) Erhebung einer Umlage	Neuregelung: Bisher keine Fristen vorgeschrieben, künftig mindestens alle 6 Jahre. Nach der Neufassung des JWMG v. 25.11.2014 war vor dem erstmaligen Abschluss eines Jagdpachtvertrages mit einem Pächter eine Versammlung der Jagdgenossen einzuberufen. Durch die letzte Änderung vom 24.06.2020 entfällt dies. 8 b) entfällt, nach § 9 ist der Gemeinderat der Jagdvorstand
§ 9 Verwaltung der Jagdgenossenschaft 1. Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft wird vorbehaltlich der Zustimmung durch den Gemeinderat nach § 6 Abs. 5 LJagdG für unbestimmte Zeit auf	§ 9 Verwaltung der Jagdgenossenschaft 1. Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft wird nach § 15 Abs. 7 JWMG für die Dauer der gesetzlichen Mindestpachtzeit gem. § 17 Abs. 4 S. 2 JWMG auf den Ge-	Neuregelung: Bisher keine Fristen vorgeschrieben, künftig befristet

den Gemeindevorstand übertragen. Gemeindevorstand ist der Gemeinderat. 2. Der Gemeindevorstand kann entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung den/die Oberbürgermeister(in), die Ortschaftsräte der einzelnen Ortsteile und Dritte mit der Erledigung von Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich beauftragen.	meinderat übertragen. Jagdvorstand ist der Gemeinderat. 2. Der Gemeinderat kann entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung den Oberbürgermeister, die Ortschaftsräte der einzelnen Ortsteile und Dritte mit der Erledigung von Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich beauftragen.	auf 6 Jahre.
§ 10 Aufgaben des Jagdvorstands 1. Der Jagdvorstand hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 3 wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten. Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. 2. Der Jagdvorstand ist befugt, in eigener Zuständigkeit dringende Angelegenheiten zu erledigen und unaufschiebbare Geschäfte zu vollziehen. 3. Der Jagdvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen: a) Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossen, b) Durchführung der Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen, c) Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens,	§ 10 Aufgaben des Jagdvorstandes 1. und 2. Keine Änderungen 3. Der Jagdvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen: a) Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossen b) Durchführung der Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen c) Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, einschließlich der Bestellung eines Kassen- und	Neuregelung: Zu c) Es ist ein Kassen- und Rechnungsprüfer zu bestellen. Zum Prüfer kann jede volljährige und geschäftsfähige Person, die nicht bei der Stadt Lörrach beschäftigt ist, bestellt werden. (z. B. aus dem Kreis der Jagdgenossen oder Mitarbeiter der unteren Forst- oder Jagdbehörde)

d) Führung des Schriftwechsels und Beurkundung von Beschlüssen, e) Vornahme der Bekanntmachungen bzw. ortsüblichen Bekanntgaben, f) Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks einschließlich der Bildung von Jagdbögen, g) Abrundung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks h) Entscheidung über das Einvernehmen zum Abschussplan.	Rechnungsprüfers d) Führung des Schriftwechsels und Beurkundung von Beschlüssen e) Vornahme der Bekanntmachungen bzw. ortsüblichen Bekanntgaben f) Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks einschließlich der Bildung von Jagdbögen g) Abrundung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks h) Entscheidung über das Einvernehmen zum Abschussplan i) Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zu Anträgen auf Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen j) Abschluss einer Zielvereinbarung über den Abschuss von Rehwild im Pachtgebiet.	
§ 11 Zusammensetzung des Jagdvorstandes 1. Jagdvorstand ist der Gemeindevorstand (der Gemeinderat) der Stadt Lörrach in seiner jeweiligen Zusammensetzung. Vorsitzender des Jagdvorstandes ist der/die Oberbürgermeister(in) und sein/ihr jeweiliger Stellvertreter. Änderungen in der Zusammensetzung des Gemeinderates haben automatisch eine Änderung des Jagdvorstandes zur Folge. 2. Der Gemeinderat in seiner jeweiligen Zusammensetzung übernimmt als Jagdvorstand auch die Aufgaben der Verwaltung gem. § 6 Abs. 5 LJagdG. 3. Für das Verfahren der Einberufung, Beschlussfassung,		Siehe § 9 Nr. 1 und 2 sowie der Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat beauftragt den Oberbürgermeister, die Ortschaftsräte und Dritte für sechs Jahre mit der Erledigung seiner Aufgaben als Jagdvorstand.

Öffentlichkeit der Sitzungen sowie Befangenheit gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung entsprechend, soweit nicht nach dem BJagdG, dem LJagdG sowie der DVOLJagdG und in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist. 4 Die Kosten der Geschäftsführung des Jagdvorstandes trägt die Jagdgenossenschaft.		
§ 12 Verzeichnis der Jagdgenossen (Jagdkataster) 1. Der Jagdvorstand hat ein Verzeichnis aller Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen), unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile am gemeinschaftlichen Jagdbezirk (Jagdkataster), zu erstellen. 2. Das Verzeichnis ist jeweils mindestens vor der Einberufung einer neuen Jagdgenossenschaftsversammlung fortzuschreiben.	§ 11 Verzeichnis der Jagdgenossen (Jagdverzeichnis) 1. Der Jagdvorstand hat ein Verzeichnis aller Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen), unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile am gemeinschaftlichen Jagdbezirk (Jagdverzeichnis), zu erstellen. 2. Das Verzeichnis ist jeweils mindestens vor der Einberufung einer neuen Jagdgenossenschaftsversammlung fortzuschreiben.	Nach § 15 Abs. 1 S. 3 JWMG ist ein Verzeichnis anzulegen.
§ 13 Verfahren bei der Jagdverpachtung Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird durch freihändige Vergabe und Verlängerung laufender Pachtverträge verpachtet.	§ 12 Verfahren bei der Jagdverpachtung Keine Änderung	
§ 14 Abschussplanung Alle Jagdgenossen haben das Recht beim Jagdvorstand in bestätigte und festgesetzte Abschusspläne Einsicht zu nehmen. Die Rechte der Jagdgenossen bestimmen sich nach den gesetzlichen Regelungen.	§ 13 Abschussplanung 1. Soweit die Festsetzung eines Abschussplans erforderlich ist, legt der Jagdvorstand den vom Jagdausübungsberechtigten für das kommende Jahr (§ 18) oder für die kommenden zwei oder drei Jagdjahre aufgestellten Abschussplan auf die Dauer von einer Woche zur kostenlosen Einsichtnahme für Mitglieder der	Nach § 35 JWMG setzt die untere Jagdbehörde für Rot-, Gams-, Sika-, Dam-, und Muffelwild einen Abschussplan fest. Für den Abschuss von Reh-

	Jagdgenossen aus. Er wird beim Rathaus Lörrach und in den Ortsverwaltungen ausgelegt und kann dort während der Sprechzeiten eingesehen werden. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gegeben. - Die Jagdgenossen können gegen den Abschussplan innerhalb der Auslegungsfrist Einwendungen erheben. - Der Jagdvorstand wird die Einwendungen, einschließlich eventueller Änderungsvorschläge, im Abschussplan vermerken.	wild wird seit Einführung des JWMG im 3-Jahres-Turnus zwischen Pächter und Verpächter eine Zielvereinbarung über den Abschuss von Rehwild abgeschlossen.
§ 15 Anteil an Nutzungen und Lasten Die Höhe der Beteiligung der Jagdgenossen an den Nutzungen und Aufwendungen der Jagdgenossenschaft richtet sich nach dem Verhältnis ihrer jagdlich nutzbaren Grundstücke zur gesamten Jagdnutzfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.	§ 14 Anteil an Nutzungen und Lasten Keine Änderung	
§ 16 Verwendung des Reinertrags - Die Versammlung der Jagdgenossen hat beschlossen, dass der Reinertrag aus der Jagdnutzung der Gemeindeverwaltung für Feld- und Waldwege sowie Belange der Land- und Forstwirtschaft zur Verfügung gestellt wird. - Jeder Jagdgenosse kann gem. § 10 Abs. 3 BJagdG die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag verlangen. - Für die Bearbeitung eines form- und fristgerecht ge-	§ 15 Verwendung des Reinertrags - Die Versammlung der Jagdgenossen hat beschlossen, dass der Reinertrag aus der Jagdnutzung der Gemeinde für Feld- und Waldwege sowie Belange der Land- und Forstwirtschaft zur Verfügung gestellt wird. - Jedes Mitglied der Jagdgenossenschaft, der diesem Beschluss nicht zugestimmt hat, kann die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag verlangen. Der Anspruch	

stellten Antrags nach Abs. 2 wird eine Gebühr in Höhe von 15,00 € pro Auszahlungsantrag erhoben und mit dem Anteil am Reinertrag verrechnet. Für die Erhebung der Gebühr gelten die Vorschriften der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Lörrach entsprechend. Die Zurückweisung nicht form- und fristgerecht gestellter Auszahlungsanträge erfolgt gebührenfrei. 4. Entfällt auf einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertrag als 15,00 €, so wird die Auszahlung erst fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 15,00 € erreicht hat; unberührt hiervon bleiben die Fälle, in denen der Jagdgenosse aus der Jagdgenossenschaft ausscheidet.	erlischt, wenn er nicht binnen eines Monats nach Bekanntmachung der Beschlussfassung schriftlich oder mündlich zu Protokoll beim Jagdvorstand geltend gemacht wird. 3. Für die Bearbeitung eines form- und fristgerecht gestellten Antrags nach Abs. 2 wird eine Gebühr in Höhe von 30,00 Euro pro Auszahlungsantrag erhoben und mit dem Anteil am Reinertrag verrechnet. Für die Erhebung der Gebühr gelten die Vorschriften der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Lörrach entsprechend. 4. Entfällt auf einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertrag als 30,00 Euro so wird die Auszahlung erst fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 30,00 Euro erreicht hat; unberührt hiervon bleiben die Fälle, in denen der Jagdgenosse aus der Jagdgenossenschaft ausscheidet.	
§ 17 Haushalts-, Kassen- u. Rechnungswesen 1. Ein besonderer Haushaltsplan für die Jagdgenossenschaft wird nicht aufgestellt. 2. Für die Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben gelten die Vorschriften des kommunalen Rechnungswesens entsprechend. 3. Die Jagdgenossenschaft beauftragt den Gemeinderat zwei Kassenprüfer zu bestellen. Hierbei ist einer der	§ 16 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen 1. Ein besonderer Haushaltsplan für die Jagdgenossenschaft wird nicht aufgestellt. 2. Die Einnahmen und Ausgaben der Jagdgenossenschaft sind, voneinander getrennt (Bruttoprinzip) unter Angabe von Tag (Datum) und Grund der Zahlung sowie des Zahlungspflichtigen bzw. Empfangsberechtigten nachzuweisen.	Informationen zum Kassenprüfer siehe § 10 Nr. 3c

Kassenprüfer aus dem Bereich der Jägerschaft sowie ein Kassenprüfer aus dem Bereich der Jagdgenossen zu bestimmen.	3. Die Kassenbücher sind jeweils zum Ende eines Wirtschaftsjahres mit der Ausweisung des Reinertrages abzuschließen. 4. Die abgeschlossenen Kassenbücher sind anschließend dem vom Jagdvorstand bestellten Kassen- und Rechnungsprüfer vorzulegen. Der Prüfer hat in angemessenen Zeitabständen, in der Regel jedoch spätestens nach vier Jahren , in einer Kassenbestandsaufnahme zu ermitteln, ob der Kassenistbestand mit dem Kassensollbestand übereinstimmt, der Zahlungsverkehr, die Kassengeschäfte und die Buchführung ordnungsgemäß erledigt werden, insbesondere die Einnahmen und Ausgaben rechtzeitig eingezogen oder geleistet werden und dem Grunde und der Höhe nach den Rechtsvorschriften und Verträgen entsprechen und der Versammlung der Jagdgenossen – in deren nächsten turnusmäßigen Sitzung – über das Prüfungsergebnis zu berichten.	
§ 18 Umlagen Reichen die Mittel der Jagdgenossenschaft zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten nicht aus, so kann eine Umlage erhoben werden. Diese sind einen Monat nach Bekanntgabe des Beschlusses fällig und werden wie Gemeindeabgaben in entsprechender Anwendung des Kommunalabgabengesetzes begetrieben.	§ 17 Umlagen 1. Reichen die Mittel der Jagdgenossenschaft, einschließlich etwaiger Rücklagen, zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten nicht aus, so kann die Versammlung der Jagdgenossen die Erhebung einer Umlage beschließen. 2. Die Beiträge zur Umlage der Jagdgenossen werden	

	binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses der Jagdgenossen gemäß Nr. 1 zur Zahlung an die Jagdgenossenschaft fällig. 3. Umlagebeiträge, die nicht fristgemäß bezahlt werden, können wie Gemeindeabgaben beigetrieben.	
§ 19 Wirtschaftsjahr Das Wirtschaftsjahr (Jagdjahr) läuft vom 1. April bis 31. März.	§ 18 Wirtschaftsjahr Keine Änderung	
§ 20 Bekanntmachungen 1. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossenschaft wird im Amtsblatt der Stadt Lörrach bekannt gegeben. 2. Im Übrigen werden die öffentlichen Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft im Amtsblatt veröffentlicht	§ 19 Bekanntmachungen 1. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossenschaft (§ 5) und die Auslegung des Abschussplans (§ 13) werden ortsüblich bekannt gegeben. 2. Im Übrigen erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft in der für die Stadt Lörrach für öffentliche Bekanntmachungen bestimmten Form.	Die Bekanntgabe erfolgt in der - Oberbadischen Zeitung - Badischen Zeitung - Amtsblatt - Homepage der Stadt
	§ 20 Inkrafttreten 1. Diese Satzung tritt nach deren Genehmigung durch die Untere Jagdbehörde in Kraft. Mit dieser Satzung treten alle früher vereinbarten Satzung bzw. Beschlüsse hierzu außer Kraft. 2. Die Satzung der Jagdgenossenschaft Lörrach wurde mit Verfügung vom XXXXX von der Unteren Jagdbehörde genehmigt.	